



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 2. DEZEMBER 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 7. Dezember 2023

des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL), Fellerstrasse 21, 3003 Bern

betreffend

GEMEINDE MAGGLINGEN; PROVISORISCHE UNTERKUNFT

I

stellt fest:

1. Das Projektmanagement des BBL reichte der Genehmigungsbehörde am 7. Dezember 2023 das Gesuch für den Bau einer provisorischen Unterkunft für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler für das Kompetenzzentrum Sport der Armee in Magglingen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts, welche vom 9. Januar bis am 7. Februar 2024 stattfand.
3. Das ESTI reichte seine Stellungnahme am 8. Januar 2024 zu den Akten.
4. Weil bei der Gemeinde Leubringen/Magglingen die Publikation des Gesuchs im kommunalen Anzeiger vergessen ging, wurde die Publikation auf allen Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinde) wiederholt. Die erneute öffentliche Auflage fand vom 28. Februar bis am 12. April 2024 statt. Innert der erneuten öffentlichen Auflage gingen folgende zwei Eingaben ein:
 - Ortsverein Magglingen
 - Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN»

5. Mit Schreiben vom 19. April 2024 forderte die Genehmigungsbehörde den Ortsverein Magglingen auf, seine Einsprachelegitimation darzulegen. Dieser ergänzte seine Eingabe mit Schreiben vom 17. Mai 2024.
6. Die Gemeinde Leubringen/Magglingen reichte ihre Stellungnahme am 8. Mai 2024 ein.
7. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 10. Mai 2024.
8. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 24. Juni 2024 ein.
9. Die Gesuchstellerin nahm am 31. Juli 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
10. Auf Anfrage der Genehmigungsbehörde zog das BAFU seinen Antrag (14) mit Schreiben vom 30. August 2024 zurück.
11. Nach Aufforderung der Genehmigungsbehörde vom 20. September 2024, sich auch inhaltlich zu den Eingaben des Ortsvereins und der Petitionsgruppe zu äussern, reichte die Gesuchstellerin am 11. Oktober 2024 eine ergänzende Stellungnahme zu den Akten.
12. Die von der Genehmigungsbehörde nachträglich eingeforderten definitiven Masse des Unterrichtsgebäudes reichte die Gesuchstellerin am 5. November 2024 ein.
13. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Baugesuch für die Unterkunft der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler für das Kompetenzzentrum Sport der Armee wurde vom BBL ursprünglich beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne eingereicht. Mit Nichteintretensentscheid vom 4. April 2022 befand das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne jedoch, die Baute werde aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet und erachtete sich deshalb für in der Sache nicht zuständig. Es hielt in seinem Entscheid fest, *«dass das projektierte «Unterkunftsgebäude für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Armee» primär der Unterbringung und Ausbildung von Sportlern und Spitzenathleten der Schweizer Armee dienen soll. Die Unterbringung dieser Angehörigen der Armee während ihrer Rekrutenschule, Wiederholungskursen oder Kursen geschieht im Rahmen der Erfüllung der Militärdienstpflicht. Das geplante Bauprojekt dient damit unmittelbar der Unterbringung und Ausbildung von Angehörigen der Armee.»*

Die Genehmigungsbehörde anerkennt die Argumentation des Regierungsstatthalteramts Biel/Bienne. Das Vorhaben ist militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

Vorliegend geht es um die Beurteilung des Provisoriums zum besagten Unterkunftsgebäude, weshalb ebenfalls die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS als Genehmigungsbehörde zuständig ist.

2. Anwendbares Verfahren

Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren nach Art. 126b ff. Militärgesetz (MG, SR 510.10).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.

Die Frage der Sachplanrelevanz stellt sich vorliegend nicht, da sich der vorgesehene Standort innerhalb einer Bauzone «Wohnzone 2» befindet.

3. *Eintreten auf Einsprachen*

a. *Frist und Form*

Einsprache ist während der Auflagefrist schriftlich und mit Begründung beim Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) zu erheben (Art. 14 Abs. 1 und 2 MPV). Gleichzeitig sind allfällige enteignungsrechtliche Einwände und Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 126f Abs. 2 MG). Die Auflage der Gesuchsunterlagen fand vom 28. Februar bis am 12. April 2024 statt.

b. *Legitimation*

Zur Einsprache berechtigt sind nach Art. 126f. Abs. 1 MG Parteien im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) sowie die betroffenen Gemeinden. Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG).

Nach Art. 48 lit. a VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse kann dabei rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Natur sein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Einsprechende aber stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Diese besondere Beziehung ist von den Einsprechenden selbst darzulegen, da sich ihre Begründungspflicht auch auf die Frage der Legitimation erstreckt (BGE 120 Ib 431 E.1).

c. *Beurteilung*

Eingabe Ortsverein Magglingen

Mit Schreiben vom 9. April 2024 schreibt der Ortsverein, er wolle sich mit seinen «Anliegen, Anregungen und Vorschlägen» einbringen und stellt danach diverse «Forderungen». Nachdem er aufgefordert wurde, seine Einsprachelegitimation darzulegen, bezeichnete er seine Eingabe in seinem Schreiben vom 17. Mai 2024 ausdrücklich als Anregung. Nach Art. 13 Abs. 1 MPV hat die Bevölkerung während der Auflagefrist die Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen. Die Eingabe des Ortsvereins Magglingen wird somit als Anregung qualifiziert, womit die Einsprachelegitimation nicht geprüft werden muss.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Einreichen von Anregungen keine Parteistellung im Plangenehmigungsverfahren zu begründen vermag. Dazu wäre eine Einsprache notwendig, welche jedoch wie oben unter Ziff. 3. b. ausgeführt, gewissen Eintretensvoraussetzungen untersteht.

Eingabe Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN»

Die Petitionsgruppe bezeichnet ihre Eingabe weder als Einsprache noch als Anregung, sondern sie «nimmt Stellung» zum Projekt. Es ist somit vorliegend zu prüfen, als was ihre Eingabe zu qualifizieren ist: Gemäss ständiger Rechtsprechung sind Vereinigungen mit juristischer Persönlichkeit befugt, zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder Einsprache zu erheben, wenn die Mitglieder selber dazu berechtigt sind, wenn die Mehrheit oder doch eine grosse Anzahl der Mitglieder von der Verfügung berührt ist und die Vereinigung statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen ihrer Mitglieder berufen ist. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei einer Petitionsgruppe handelt es sich nicht um eine juristische Person, weshalb auf eine allfällige Einsprache nicht einzutreten ist. Die eingereichte Stellungnahme

kann somit lediglich als schriftliche Anregung nach Art. 13 Abs. 1 MPV entgegengenommen werden, mit welcher keine Parteistellung erlangt werden kann.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Damit die Entwicklung der Spitzensportförderung der Armee nicht durch infrastrukturelle Engpässe gebremst wird, soll bis zur Inbetriebnahme des vorgesehenen Unterkunfts- und Ausbildungsgebäudes die bestehende Übernachtungskapazität mit einer Übergangslösung in Form eines Provisoriums am Standort Magglingen erhöht werden. Die provisorische Unterkunft wird im Rahmen der Winter-RS (KW44 bis KW11) und der Sommer-RS (KW16 bis KW33) während 36 Wochen voll ausgelastet. Während diesen Wochen findet zusätzlich auch die Mehrheit der militarisierten WK-Aufenthalte statt.

Dazu sollen auf dem Parkplatz 04 zwischen Jurahaus und «Des Alpes», Parzelle 742, zweigeschossig mit Attikageschoss Wohncontainer errichtet werden (rund 25 m x 20 m x 9 m). Die Anlage umfasst 90 Schlafplätze vorwiegend in der Ausgestaltung als Doppelzimmer. Pro Geschoss ist eine Sanitäranlage mit WC und Duschen geplant. Zudem enthält die Anlage Aufenthalts-, Stau- und Erschliessungsflächen. Dabei soll eine bestehende Containeranlage, welche dem BBL gehört und derzeit neben der Alten Sporthalle steht, wiederverwendet, umgebaut und mit neuen Containern ergänzt werden.

Die provisorische Unterkunft wird in erster Linie von den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern der Armee genutzt. Sie steht daher in direkter Abhängigkeit zur Inbetriebnahme des geplanten Neubaus für das Unterkunfts- und Ausbildungsgebäude. Aus diesem Grund soll die provisorische Infrastruktur bis zum Nutzungsbeginn des neuen Gebäudes stehen bleiben. Nach Einzug in das neue, definitive Unterkunfts- und Ausbildungsgebäude soll die provisorische Infrastruktur innert 6 Monaten zurückgebaut werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Leubringen/Magglingen

Die Gemeinde Leubringen/Magglingen stimmt dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2024 zu und stellt folgende Anträge:

- (1) Die Eingaben des Ortsvereins Magglingen und der Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN» seien abzuweisen und die Baubewilligung zu erteilen.
- (2) Die definitiven Planunterlagen zur Liegenschaftsentwässerung (Kanalisationsplan) seien dreifach bei Schmid & Pletscher AG vor Baubeginn einzureichen und durch die Gemeinde genehmigen zu lassen.
- (3) Die Installationsfirma für den Trinkwasseranschluss müsse eine ordentliche Konzession besitzen. Vor Baubeginn sei der Gemeinde deren Name und Adresse bekannt zu geben.
- (4) Trinkwasseranschluss: Die Installationsanzeigen seien 3-fach und die Pläne 2-fach spätestens 3 Wochen nach Baubeginn der Gemeinde einzureichen. Nach Beendigung der Arbeiten sei der Gemeinde die Fertigstellungsmeldung zuzustellen.
- (5) Sämtliche Anpassungen an Werkleitungen ausserhalb des Gebäudeumrisses (Abwasser, Wasser, Elektro, Fernwärme, Gas, Telekommunikation) müssten im Leitungskataster nachgeführt werden. Dazu sei das zuständige Werk für die Einmessung der Werkleitungen am offenen Graben zu benachrichtigen. Die Meldung habe mindestens 48 h im Voraus und vor dem Eindecken der Leitungsgräben zu erfolgen.
- (6) Für die Kehrrichtabfuhr seien für folgende Materialien 800 bzw. 240 Liter Container anzuschaffen: Hauskehricht, Grünabfälle, Altglas, Altpapier, Altmetall, Plastikabfälle.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2024, folgende Anträge zum Gewässerschutz:

- (7) Die Merkblätter «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013) und «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» (Januar 2023) seien zu berücksichtigen.
- (8) Die Gesuchstellerin habe das Baustellenpersonal über die Auflagen dieses Fachberichts und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.
- (9) Die Gesuchstellerin habe für die Belange der Versickerung (Planung und Ausführung) eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beizuziehen. Versickerungsanlagen seien bezüglich Ausführung und Dimensionierung von dieser Fachperson gemäss der Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019) überprüfen zu lassen.
- (10) Sämtliche häuslichen Abwässer seien an die Kanalisation anzuschliessen. Der Anschluss habe gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.
- (11) Die neue Kanalisation sei vor dem Zudecken der Gemeinde zur Abnahme anzumelden.
- (12) Nach der Fertigstellung seien neue oder veränderte Versickerungsanlagen der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.
- (13) Das Regenabwasser von begehbaren Attikaflächen, Dachterrassen und Balkonen dürfe nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Die Mächtigkeit der Humusschicht müsse dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen.
- (14) Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werde, dürften keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Desgleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Pestizide etc.) verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (15) Versickerungsmulden dürften erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht seien bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kolkschutzmassnahmen vorzusehen.
- (16) Versickerungsanlagen seien einwandfrei zu unterhalten. Versickerungsmulden dürften nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.

Weiter macht der Kanton folgende zwei Hinweise:

- (17) Bei der Begrünung von Versickerungsmulden sei eine geschlossene Dauergrünlanddecke (Bspw. Wiese) anzustreben, die den Oberboden gut durchwurzle und den Erhalt der Porenstruktur sicherstelle, ohne gleichzeitig tiefere Bodenschichten zu erschliessen. Tiefwurzelnde Pflanzen seien ungeeignet, da sie präferentielle Fliesswege und Bypass-Effekte begünstigten, was zu einem reduzierten Schutz des Grundwassers gegen den Eintrag von Schadstoffen führen könne. Nicht geeignet seien damit Sträucher und Bäume (vgl. «Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul DA [VSA, 2019]).
- (18) Für die Versickerung von Regenabwasser über eine belebte Bodenschicht seien Versickerungsmulden als naturnahe Anlagen mit begrünten Böschungen und Böschungsneigungen bis maximal 2:3 auszuführen (vgl. die vorgenannte VSA-Richtlinie). Versickerungsmulden mit Betonwänden oder Steinblöcken entsprächen nicht den geltenden Richtlinien.

4. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (19) Die provisorische Baute sei nach fünf Jahren (vor 2030) nochmals zu genehmigen, ansonsten rückzubauen.

Nach Bereinigung hat das BAFU mit Schreiben vom 30. August 2024 seinen Antrag zurückgezogen. Er kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Grundwasser

- (20) Antrag 3.2 (entspricht Antrag (3) des Kantons) zum Thema Grundwasser der kantonalen Fachstelle Bern vom 20. Februar 2024 sei zu berücksichtigen.

- (21) Die verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- (22) Beim Einbringen von Beton seien jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen von Betonguss bei Pfahlungen seien zu kontrollieren und zu protokollieren.

Abfälle

- (23) Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden.
- (24) Das einzureichende Entsorgungskonzept habe den Anforderungen der VVEA-Vollzugshilfe zu entsprechen.

5. *Stellungnahme des ESTI*

Mit Stellungnahme vom 8. Januar 2024 stellt das ESTI fest, dass keine Starkstromanlagen betroffen sind und stellt folgenden Antrag:

- (25) Die Netzbetreiberin am Standort Evilard / Magglingen sei über das technische Anschluss-gesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren.

6. *Abschliessende Stellungnahme des Gesuchstellers*

Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 31. Juli 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung genommen. Inhaltlich wird bei den Erwägungen zu den einzelnen Themen auf die Stellungnahme der Gesuchstellerin eingegangen.

7. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

7.1 Gewässerschutz / Abwasser

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20).

Der Kanton beantragt, die Merkblätter «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013) und «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» (Januar 2023) zu berücksichtigen (7).

In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 weist der Gesuchsteller darauf hin, dass sich der Projektstandort gemäss dem geotechnischen Bericht in den Gesuchsunterlagen nicht in einem Grundwasservorkommen befindet. Die Baggerschächte hätten kein Wasserzutritt gezeigt.

Zwar befindet sich der Projektperimeter nicht in einem Grundwasservorkommen, sehr wohl aber in einem Gewässerschutzbereich Au, also einem nach der Gewässerschutzverordnung besonders gefährdeten Bereich, für welchen die notwendigen Massnahmen zum Schutz vorzusehen sind. Die kantonalen Merkblätter konkretisieren die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben. Die rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens durch die Gesuchstellerin wird von der Genehmigungsbehörde vorausgesetzt und muss in der Regel nicht mit Auflagen sichergestellt werden. Die Gesuchstellerin hat die rechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz zwingend zu befolgen. Antrag (7) des Kantons wird daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt der Kanton, der Gesuchsteller habe das Baustellenpersonal über die Auflagen des kantonalen Fachberichts und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren (8). Das BAFU stützt den kantonalen Antrag mit seinem Antrag (20). In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 sagt der Gesuchsteller zu, dem Antrag nachzukommen.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass die Auflagen der vorliegenden Verfügung in rechtlicher Hinsicht massgebend sind. Diese decken sich häufig mit den Anträgen aus dem kantonalen Fachbericht. Die Anträge (8) und (20) werden somit dahingehend gutgeheissen, dass die Ge-

suchstellerin das Baustellenpersonal über die in die Plangenehmigung übernommenen Auflagen sowie die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften in Kenntnis zu setzen hat. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Kanton und BAFU stellen weitere Anträge zu den Themen Abwasser und Versickerung, welche die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2024 allesamt zugesagt hat zu erfüllen. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (9) bis (16) sowie die Hinweise (17) und (18) des Kantons und die Anträge (21) und (22) des BAFU alle als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

7.2 Abfälle

Gemäss Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2024 aus, die Unterlagen des Gesuchstellers seien vollständig und entsprächen den Vorgaben von Art. 16 VVEA. Es beantragt, unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial nach den in Artikel 19 VVEA angegebenen Möglichkeiten möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden (23).

Antrag (23) entspricht den rechtlichen Grundlagen (Art. 19 VVEA), welche die Gesuchstellerin zwingend anzuwenden hat, ohne dass dies mittels Auflage sichergestellt werden muss. Der Antrag ist somit als gegenstandslos abzuschreiben.

Mit Antrag (24) fordert das BAFU, das einzureichende Entsorgungskonzept habe den Anforderungen der VVEA-Vollzugshilfe zu entsprechen. Sie ersetze die Wegleitung des BAFU bezüglich Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten.

In den Gesuchsunterlagen führt der Gesuchsteller aus, dass die Abfälle getrennt gesammelt und entsprechend der rechtlichen Vorgaben der VVEA und den SIA-Normen entsorgt würden. Das Baustellen-Entsorgungskonzept werde mit konkreten Angaben zur Entsorgung durch einen qualifizierten Unternehmer erstellt und vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU zur Beurteilung eingereicht. Mit Stellungnahme vom 31. Juli 2024 sagt der Gesuchsteller zu, den Antrag des BAFU zu berücksichtigen.

Der Gesuchsteller hat somit das korrekte Vorgehen in den Gesuchsunterlagen vorgesehen und wird den Antrag des BAFU umsetzen. Zur Sicherstellung wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen. Antrag (24) wird gutgeheissen.

7.3 Energie

Gemäss dem Gebäudeenergiekonzept in den Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier vom 6. Dezember 2023, Ziff. 10.2) wird das Provisorium über aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpenanlagen mit natürlichen Kältemitteln versorgt. Hierfür soll eine Heizzentrale mit Wärme- und Kältespeicher aufgestellt werden. Die südlich gelegene Hauptfassade wird mit einer Fläche von 95 m² Photovoltaik-Modulen bestückt. Daraus resultiert eine geschätzte erzeugte Leistung von 16 kWp. Die Annahme des Eigenverbrauchs beträgt 80%. Die U-Werte der Gebäudehülle sind laut Gesuchstellerin an den Einzelbauteilen überprüft worden, um sicherzustellen, dass die kantonalen Vorschriften (MuKEN 2014/ KEnG 2023) erfüllt werden können.

Die Abteilung Energie und Klimaschutz des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie hat das Energiekonzept sowie die von der Gesuchstellerin eingereichten Energienachweise überprüft und in seinem Fachbericht Energienutzung vom 3. Mai 2024 bestätigt, dass das Bauvorhaben aus Sicht Energienutzung gesetzeskonform ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Überprüfung der kantonalen Fachstelle nachvollziehen und schliesst sich deren Einschätzung an.

7.4 Anregungen aus der Bevölkerung

7.4.1 Allgemein

Die Möglichkeit nach Art. 13 Abs. 1 MPV zur Einreichung schriftlicher Anregungen setzt Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) um. Gemäss Rechtsprechung (BGE 135 II 286, E. 4.1) und Lehre (WALDMANN/HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Handkommentar, 2006, N. 13 zu Art. 4 RPG) hat die Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen aus der Bevölkerung nicht nur entgegenzunehmen, sondern muss sich auch materiell mit diesen befassen. Die Stellungnahmen des Ortsvereins Magglingen und der Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN» werden daher nachfolgend behandelt.

7.4.2 Ortsverein Magglingen

Der Ortsverein Magglingen führt in seiner Anregung vom 9. April 2024 folgendes aus: Die Gesuchstellerin habe im Workshopverfahren Projektänderungen an dem geplanten Unterkunftshaus für Armee-Spitzensportler vornehmen lassen, nachdem das ursprüngliche Projekt in der Bevölkerung und in der Baukommission auf Ablehnung gestossen sei. Im Rahmen dieses Verfahrens, zu dem der Ortsverein Magglingen eingeladen gewesen sei, habe man sich ausschliesslich auf die Parzelle 1479 fokussiert und habe alternative Standorte nicht berücksichtigt. Im Schlussbericht sei denn auch explizit darauf hingewiesen worden, dass der vorgelegte Entwurf für diesen Standort eine gute Lösung darstelle. Im Rahmen einer Bevölkerungsumfrage im Ortsteil Magglingen im Herbst 2023 hätten 70% der Aussage zugestimmt, dass der Hang gegenüber des Funis (Parzelle 1479) nicht überbaut werden solle. Aufgrund dieses klaren Votums habe der Vertreter des Ortsvereins Magglingen den Schlussbericht des Workshopverfahrens nicht unterschreiben können.

Mehrere Gründe sprächen aus Sicht des Ortsvereins gegen eine Überbauung dieses prominenten Hanges:

- Eine Überbauung des Hanges durch den Bund widerspreche fundamental den Zielen der Strategie "Nachhaltige Entwicklung 2030", die am 21. Juni 2021 vom Bund verabschiedet worden sei, und dem Beschluss der Weltnaturkonferenz in Montreal im Dezember 2022, welcher den Bund verpflichte, selbst etwas gegen die Zerstörung von Naturland zu unternehmen.
- Die malerische Landschaft mit hohem sozialem und ökologischem Wert (Weidefläche eines BioSuisse-zertifizierten Landwirtschaftsbetriebs) werde versiegelt und für die Nachwelt unwiederbringlich zerstört.
- Das Ortsbild und der Landschaftsraum innerhalb des regionalen Naturparks Chasseral und namentlich der Blick auf die denkmalgeschützte Kapelle würden massiv beeinträchtigt.
- Der Gesamteindruck des Gebäudeensembles des BASPO werde gestört, da die untereinander angeordneten Unterkunftsgebäude "Schweizerhaus" und "Bresil" von 1954 sowie das neuere "Schachenmannhaus" von 1971 mit geringen Volumina und beschränkten Gebäudehöhen sich deutlich abheben würden von den grossen Volumina auf der Ebene "Bellavista", "Grandhotel", "Hauptgebäude" einerseits und "Jurahaus", "Swiss Olympic House" und "Seehaus" (von Südwest bis Nordost). Es sei daran erinnert, dass im Jurybericht des seinerzeitigen Projektwettbewerbs dem zweitplatzierten Projekt 'OLYMP' attestiert worden sei: "Eine grosse Qualität des Projektvorschlages liegt im Erhalt der malerischen Landschaft oberhalb der Alpenstrasse, welche mit einer Konzentration der Bebauung entlang der Promenade einhergeht." (S. 26). Dieser Aspekt sei aus der Sicht des Ortsvereins und der Bevölkerung bei der Jurierung zu wenig berücksichtigt worden. Im Sinne eines ressourcenschonenden Umgangs und verringerten ökologischen Fussabdrucks sollten deshalb, so die im Rahmen des Workshopverfahrens durch den Ortsvereinsvertreter geäusserte Meinung, prioritär bereits versiegelte Flächen als Standort für den geplanten Neubau genutzt werden, wie sie mit den Parkplätzen P2, PS und P4 zur Verfügung stünden, und die 'malerische Landschaft' erhalten bleiben.

- Mit dem vorgesehenen Provisorium auf der Parzelle 742, die als Parkplatz P4 bereits versiegelt sei, werde nun präjudiziert, dass dieser Standort für einen Neubau nicht in Frage komme.
- Es werde eine vertiefte Überprüfung der Vorteile und Möglichkeiten eines Neubaus auf der Parzelle 742 (Bestehender Parkplatz P4) allenfalls unter Einbezug der Parzelle 423 gefordert, bevor durch die Errichtung eines Provisoriums ein fait accompli geschaffen werde.
- Der Ortsverein schlage dazu ein partizipatives Verfahren unter Einbezug der Bevölkerung von Magglingen vor, in dem der Standort eines derart grossen Bauvorhabens ergebnisoffen unter Berücksichtigung der genannten Argumente und der berechtigten Anliegen der Bevölkerung im Hinblick auf Ortsbild, Erholungswert, Landverbrauch, Verkehr, Parkplätze, Beeinträchtigung durch die Baustelle und den nachfolgenden Betrieb diskutiert werden könnten. Berücksichtigt werden sollte auch ein möglicher Standort auf der Parzelle Biel 5551.
- Bis diese erweiterten Abklärungen und Neubeurteilungen abgeschlossen seien und eine allfällige Neuplanung vorliege, solle die Parzelle 742 nicht für ein länger dauerndes und teures Provisorium genutzt werden, dessen Erschliessung noch zu leisten sei.
- Es werde vorgeschlagen, dass die bereits erschlossenen Container, die während des Neubaus des Hochschulgebäudes am Lärchenplatz genutzt worden seien, am bestehenden Standort neben der Alten Sporthalle belassen, umgebaut und allenfalls ergänzt würden. Für die einquartierten Angehörigen der Armee ergäben sich kurze Wege zu den allermeisten Trainingsstätten, eine unmittelbare Nähe zu der sportwissenschaftlichen Betreuung sowie zumutbare Wege zu der Verpflegungsmöglichkeit im Bellavista (5 Minuten Fussweg). Zudem halte der Ortsbus direkt bei der Alten Sporthalle. Die gewünschte Trennung von anderen Nutzergruppen sei gewährleistet.

7.4.3 Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN»

Mit dem provisorischen Gebäude solle eine zusätzliche Unterkunft mit 90 Betten und sanitären Anlagen für 5 – 10 Jahre errichtet werden. Der Bedarf für dieses Gebäude sei in keiner Weise ausgewiesen:

- Wie eine Auswertung der öffentlich zugänglichen Informationen des BASPO im Januar 2023 ergeben habe, habe die durchschnittliche Auslastung der Betten in den Anlagen des BASPO in den Jahren 2013 – 2019 rund 60% betragen. Eine Zunahme der Übernachtungszahlen nach 2013, wie sie aufgrund der markant gestiegenen Sport-WK-Tage zu erwarten gewesen wäre, sei nicht feststellbar. Gemäss Gesuch werde mit einer Auslastung der provisorischen Unterkunft von 70% gerechnet, wobei unklar sei, ob die Unterkunft tatsächlich nur dem Armeesport dienen würde. Jedenfalls würden mit dem Bau des Provisoriums weitere «kalte Betten» geplant. Hinzu komme, dass mit dem Neubau der Hochschule Lärchenplatz, der dort neu geschaffenen Bürowelt mit flexibler Arbeitsplatznutzung und mit Home Office viele zu Büros umgenutzte Unterkunftszimmer im Grand-Hotel frei geworden seien. Diese könnten (wieder) in Unterkunftsräume umgewandelt werden, so dass sich (provisorische wie definitive) Neubauten erübrigten. Mit dem Umbau des Grand-Hotels Mitte der Nuller Jahre sei eine Kapazität von 125 Betten, nebst einem Bürogeschoss für die Direktion geschaffen worden. Allein damit liesse sich der Bedarf der militarisierten Spitzensportler und Spitzensportlerinnen fast vollständig abdecken. Die Unterkünfte des BASPO würden in einem nicht unerheblichen Umfang auch für sportfremde Nutzungen zur Verfügung gestellt. So fänden zum Beispiel mehrmals pro Jahr mehrtägige Seminare des Schweizerischen Polizei-Instituts statt. Abgesehen davon, dass fraglich sei, ob diese Nutzungen gesetzeskonform seien (vgl. Art. 29 SpoFÖG), dürfe sich jedenfalls von selbst verstehen, dass diese gegenüber der Nutzung durch (Spitzen- und Breiten-) Sport zurückzutreten hätten. Sofern also tatsächlich Kapazitätsengpässe bestünden, seien diese vorab durch Reduktion der sportfremden Nutzungen zu beheben.

- Falls der Bedarf für ein Provisorium effektiv ausgewiesen werden könne, rechtfertige sich eine Versetzung der nun bei der Alten Sporthalle stehenden Container nicht. Sie könnten ohne Weiteres am bisherigen Standort belassen und dort für die Nutzung als Unterkunft umgebaut werden. Die Wege zu den Sporthallen seien kürzer und auch die Entfernung zur Kantine im Gebäude Bellavista sowie zur Magglingenbahn sei klein (je ca. 5 Minuten Fussweg). Diese Lösung wäre eindeutig ressourcenschonender.
- Falls sich der Bau eines zusätzlichen Ausbildungs- und Unterkunftsgebäudes wirklich rechtfertigen sollte, was angesichts der vorhandenen Bettenkapazitäten und Ausbildungsräumen sehr bezweifelt werde, habe die Belegung von PP 4 bzw. Parzelle 742 hinsichtlich Standort eines Neubaus präjudizierende Wirkung: Obwohl diese bereits versiegelte Fläche baulich und organisatorisch für allfällige Ausbauten des BASPO deutlich besser geeignet wäre als die offenbar immer noch geplante Überbauung grüner Wiesen, käme ein Bau auf dieser Parzelle bei Erstellung einer provisorischen Unterkunft nicht mehr in Frage. Dies werde angesichts der gesamten Umstände für nicht vertretbar gehalten.
- Weiter fehle es vollständig an einem zeitgemässen Mobilitätskonzept. Auch und gerade die Bundesverwaltung sei den Klimazielen und der Erhaltung der Biodiversität verpflichtet und müsse für eine Verringerung des motorisierten Verkehrs sorgen. Die Trainings der Armeespitzensportler und Armeespitzensportlerinnen fänden zu einem grossen Teil nicht in Magglingen statt und der Transport erfolge weit überwiegend mit Motorfahrzeugen. Das BASPO verfüge bis heute über kein Konzept, wie der von ihm verursachte motorisierte Verkehr verringert werden könne. Es finanziere zwar den Ortsbus zur Hälfte mit, was durchaus geschätzt werde, doch genüge dies bei Weitem nicht. Magglingen sei durch den ÖV sehr gut erschlossen. Anstatt den Umstieg vom motorisierten Verkehr auf den ÖV durch eine zeitgemässe Parkplatzbewirtschaftung zu fördern, seien in den letzten Jahren die Parkmöglichkeiten ausgebaut worden. So befänden sich inzwischen auf dem vormals als Sportplatz genutzten Hartplatz bei der Alten Sporthalle (PP 9) 68 Parkplätze und beim soeben eröffneten Neubau Lärchenplatz seien ebenfalls wieder zusätzliche Parkplätze geschaffen worden. Wie aus der Beilage 11 zum Gesuch hervorgehe, mache sich das BASPO selbst heute noch Gedanken zu zusätzlichem Parkplatzbedarf. So entstehe der Eindruck, dass sich das VBS in Magglingen nicht an die Vorgaben des Bundes hinsichtlich Klimaziele und Biodiversität halte und weder mit den natürlichen, noch mit den finanziellen Ressourcen schonend umgehe.

7.4.4 Stellungnahme des Gesuchstellers:

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 äusserte sich der Gesuchsteller zu den aufgeworfenen Punkten wie folgt:

Die Entwicklung der Spitzensportförderung der Armee mit der beschlossenen Verdoppelung der Anzahl Rekrutinnen und Rekruten auf 140 pro Jahr und der daraus resultierende Anstieg der Aufenthalte von Spitzensportsoldaten in Wiederholungskursen trage wesentlich zum steigenden Bedarf bei. Mit der bestehenden UnterkunftsKapazität und aufgrund der zeitlichen Verzögerung im ursprünglichen Projekt könne das wachsende Bedürfnis nach Unterkunftsmöglichkeiten des Kompetenzzentrums Sport der Armee (Komp Zen Sport A) nicht ausreichend abgedeckt werden. Der Mindestbedarf von 90 Betten berücksichtige zum einen die Gruppengrösse einer Rekrutenschule inkl. Kader und zum andern entspreche dies dem maximal möglichen Gebäudevolumen unter Berücksichtigung der Bauvorschriften am gewählten Standort.

Obwohl das ursprüngliche Projekt nicht Bestandteil des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens sei, könne darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Überarbeitung des ursprünglichen Projekts eine umfassende Bestandsaufnahme mit Standortevaluation durchgeführt worden sei. Das betreffende Grundstück sei erneut aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen als das am besten geeignete für das neue Unterkunftsgebäude des Nationalen Sportzentrums Magglingen und des Komp Zen Sport A ausgewählt worden. Nach öffentlicher Kritik und einer umfassenden Bestandsaufnahme habe die Gesuchstellerin ein Qualitätssicherungsverfahren in Form eines partizipativen Workshops u. a. mit Vertretern des Ortsvereins durchgeführt.

Ziel des Workshops, der in Übereinstimmung mit Artikel 99a der Bauverordnung und in Anlehnung an die SIA-Norm 143 durchgeführt worden sei, sei gewesen, das Potenzial des Grundstücks für das neue Unterkunftsgebäude zu bewerten und dessen optimale Lage und Konfiguration unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 44 Absatz 3 des Baureglements der Gemeinde Evilard zu bestimmen.

Der Vorschlag, die bestehenden Container neben der Alten Sporthalle zu belassen und sie in eine provisorische Unterkunft umzubauen, sei aus nachfolgenden Gründen weder umsetzbar noch zumutbar:

- Zu geringer Waldabstand: Nach einer Abklärung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren anlässlich einer ersten Evaluation für einen geeigneten Standort für die provisorische Unterkunft, habe sich dieses negativ geäußert. Eine Wohnnutzung an diesem Standort könne nicht akzeptiert werden. Der Standort neben der Alten Sporthalle sei mit einem Abstand von 5 m zwischen den bestehenden Containern und dem Wald zu gering. Das Amt für Wald und Naturgefahren habe insbesondere festgestellt, dass das aktuell geplante Vorhaben keinen Wald betreffe, da der Abstand zwischen Vorhaben und Wald grösser als 30 m sei.
- Nicht genügend Platz: Die Bedeutung der Spitzensportförderung der Armee wachse zunehmend. Durch die Verdoppelung der Anzahl Spitzensport-Rekrutinnen und -Rekruten auf jährlich 140 steige auch die Anzahl der Athletinnen und Athleten in den Wiederholungskursen sukzessive an. Das Nationale Sportzentrum Magglingen könne diesen Platzbedarf nicht mehr decken und müsse bereits heute Sportlerinnen und Sportler abweisen. Die Anzahl der vorhandenen Container sei nicht ausreichend, um die geforderten Schlafplätze unterzubringen. Die vorhandenen Container müssten baulich angepasst, demontiert, für die neue Nutzung umgebaut und durch zusätzliche Container ergänzt werden, was aufgrund des Platzmangels an diesem Standort nicht umsetzbar sei.
- Kein funktionierender Betrieb: Für einen funktionierenden Betrieb müsse die provisorische Unterkunft in unmittelbarer Nähe zu den Räumlichkeiten des Kompetenzzentrums Sport der Armee im «Des Alpes» und zu anderen Unterkünften und Verpflegungsmöglichkeiten liegen. Die Personen, die künftig in der provisorischen Unterkunft untergebracht würden, würden im Restaurant Bellavista oder im Restaurant Swiss Olympic House verpflegt. Sie nutzten die Seminarinfrastruktur im Swiss Olympic House, im Hauptgebäude, im Bellavista und im Grandhotel sowie die Dienstleistungen der Sportmedizin, der Regeneration und der Leistungsdiagnostik am Lärchenplatz. Aufgrund von Platzmangel in der provisorischen Unterkunft sollten zusätzlich bestehende Räume in den Gebäuden Jurahaus und Des Alpes, die sich in unmittelbarer Nähe befänden, für einen funktionierenden Betrieb genutzt werden können. Lediglich die Trainingseinheiten würden im Bereich «End der Welt» stattfinden. Folglich sei der Standort neben der Alten Sporthalle für einen funktionierenden Betrieb des Kompetenzzentrums Sport der Armee nicht geeignet. Zudem sei die Standortbestimmung nicht die Funktion und die Aufgabe der Einsprechenden.

Zusammenfassend sei zu sagen, dass das Verfahren zur Überarbeitung des ursprünglichen Projekts den Anforderungen der Kommission für Bau, Verkehr und Energie der Gemeinde Leubringen/Magglingen entsprochen habe und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt worden sei. Darüber hinaus könne der Vorschlag nicht in Betracht gezogen werden, die Container neben der Alten Sporthalle zu belassen und diese in eine provisorische Unterkunft umzubauen, da dieser Standort aus baurechtlicher und technischer Sicht sowie aus betrieblicher Sicht nicht geeignet sei. Folglich handle es sich beim Vorschlag nicht um ein taugliches milderes Mittel und er sei daher nicht als verhältnismässig zu betrachten. Zudem werde darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern gemäss Stellungnahme vom 10. Mai 2024 keine Einwände zu diesem Projekt habe und dass die Bau-, Verkehrs- und Energiekommission der Gemeinde Leubringen/Magglingen die Abweisung der Einsprachen gefordert habe.

7.4.5 Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde:

Insofern die Petitionsgruppe und der Ortsverein vorbringen, der Standort des Provisoriums präjudiziere, dass der Standort auf der Parzelle 742 für den definitiven Neubau nicht in Frage komme, hält die Genehmigungsbehörde fest, dass sich die Parzelle 742 in einer Wohnzone 2 (W2) befindet, in welcher nach Art. 39 Abs. 4 des Baureglements der Einwohnergemeinde Evilard die baupolizeilichen Masse nach Art. 47 desselben Baureglements gelten. Demnach sind die Gebäudehöhe auf 7 m mit einem Höhenzuschlag von 1 m aufgrund der natürlichen Terrainneigung und die Firsthöhe auf maximal 20 m begrenzt. Das definitive Unterkunftsgebäude, welches nach seiner Redimensionierung nun noch rund 17 m statt der ursprünglichen 25 m hoch geplant ist, würde somit allein schon aufgrund seiner Höhe bei weitem nicht auf den Standort des Provisoriums auf Parzelle 742 passen. Da in der Zone W2 auch eine Begrenzung für die Gebäudelänge (25 m) gilt, könnte auch kein in der Höhe reduziertes Gebäude mit dem geforderten Raumprogramm erstellt werden. Das geplante definitive Unterkunftsgebäude misst gemäss den Angaben der Gesuchstellerin 39.80 m x 24.40 m x 17.20 m und kann demnach in einer W2 nicht baurechtskonform erstellt werden. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Provisorium den Standort des definitiven Unterkunftsgebäudes präjudiziert, wobei darauf hinzuweisen bleibt, dass die Gesuchstellerin in der Bauzone und auf ihrem Grund und Boden grundsätzlich bauen darf, wo sie dies möchte, solange das massgebende Recht eingehalten wird. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Genehmigungsbehörde keinen Grund sieht, weshalb das Provisorium nicht am geplanten Standort auf der Parzelle 742 zu stehen kommen dürfte. Weitergehend ist der Standort des definitiven Unterkunftsgebäudes nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens.

Weshalb der bestehende Containerstandort neben der Alten Sporthalle für die provisorische Unterkunft nicht in Frage kommt, hat die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2024 hinreichend begründet. Auch hier gilt, dass die Gesuchstellerin den Standort innerhalb der Bauzone und auf ihrem Grund und Boden nach ihrer Einschätzung der Eignung frei wählen kann.

Hinsichtlich des angezweifelte Bedarfs weist die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass die Gesuchstellerin den Bedarf in den Gesuchsunterlagen sowie in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2024 nachvollziehbar begründet hat. Im Übrigen beschränkt sich die Genehmigungsbehörde im militärischen Plangenehmigungsverfahren darauf zu prüfen, ob das Bauvorhaben das geltende Recht einhält.

Die Anregungen des Ortsvereins Magglingen sowie der Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN», die provisorische Containerunterkunft statt auf der Parzelle 742 auf dem bestehenden Containerstandort neben der Alten Sporthalle zu errichten oder darauf zu verzichten, werden somit nicht berücksichtigt.

7.5 Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Der Gesuchsteller legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

7.6 Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe B vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhalte eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist vorliegend korrekt.

7.7 Näherbaurecht

Gemäss Art. 47 Abs. 1 des Baureglements der Einwohnergemeinde Leubringen / Magglingen gilt in der Wohnzone 2 ein kleiner Grenzabstand von 6 m. Dazu muss nach Art. 19 Abs. 1 ein Mehrbreitenzuschlag von $\frac{1}{2}$ der Mehrbreite über 12 m gemacht werden. Dieser beträgt 4 m. Da die Gesuchstellerin zwar den kleinen Grenzabstand von 6 m, nicht aber die zusätzlichen 4 m bis zur Parzellengrenze einhalten kann, wurde mit der Eigentümerin des betroffenen Nachbargrundstücks Evilard Gbbl.-Nr. 331 am 17. April 2024 eine Vereinbarung über ein Näherbaurecht zugunsten der Parzelle Evilard Gbbl.-Nr. 742 abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde der Genehmigungsbehörde zu den Akten gereicht. Somit liegt die erforderliche obligatorische nachbarschaftliche Vereinbarung vor. Die Geltung des Näherbaurechts ist gemäss der Vereinbarung vom 17. April 2024 an die Bau- und Betriebsbewilligung der provisorischen Unterkunft und somit an die vorliegende Plangenehmigungsverfügung gebunden (vgl. nachfolgende Ziffer 7.7 zur zeitlichen Beschränkung des Provisoriums).

7.8 Zeitliche Beschränkung Provisorium

Der Gesuchsteller beantragt, die Dauer des Provisoriums von der Inbetriebnahme des definitiven Neubaus abhängig zu machen. Nach Einzug in das neue definitive Unterkunfts- und Ausbildungsgebäude soll die provisorische Infrastruktur innert 6 Monaten zurückgebaut werden. Die Genehmigungsbehörde erachtet dies als sinnvoll und sachgerecht. Zur Sicherstellung eines rechtzeitigen Rückbaus wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

7.9 Anträge der Gemeinde Evilard

Die Gemeinde beantragt, die Eingaben des Ortsvereins Magglingen und der Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN» abzuweisen und die Baubewilligung sei zu erteilen (1).

Die Eingaben des Ortsvereins und der Petitionsgruppe sind als Anregungen zu qualifizieren und wurden entsprechend behandelt. Die Plangenehmigung wird nachfolgend erteilt. Somit wird Antrag (1) der Gemeinde berücksichtigt und als gegenstandslos abgeschrieben.

Den Anträgen (2) bis (5) der Gemeinde Leubringen/Magglingen zu den Plänen der Liegenschaftsentwässerung, dem Trinkwasseranschluss und zur Vermessung (Leitungskataster) hat der Gesuchsteller in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 die Berücksichtigung zugesagt. Die Genehmigungsbehörde erachtet diese als sachgerecht mit der Abweichung, dass die Kanalisationspläne nicht direkt der Gemeinde zu Genehmigung zugestellt werden, sondern der hier zuständigen Genehmigungsbehörde zuhanden der Gemeinde zur Prüfung zugestellt werden. Die Anträge werden in diesem Sinne gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung übernommen.

Schliesslich beantragt die Gemeinde noch, für die Kehrichtabfuhr seien für folgende Materialien 800 bzw. 240 Liter Container anzuschaffen: Hauskehricht, Grünabfälle, Altglas, Altpapier, Altmetall, Plastikabfälle.

In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 führt der Gesuchsteller aus: Für die provisorische Unterkunft seien keine Container vorgesehen. Die Entsorgung von Kehricht-Materialien und dergleichen werde durch den BASPO-Betrieb sichergestellt. Diese würden bei der bestehenden BASPO-Entsorgungsstation (Bellavista oder Swiss Olympic) gesammelt und durch die Gemeinde entsorgt.

Für eine konforme Kehrichtabfuhr ist somit gesorgt und Antrag (6) der Gemeinde kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

7.10 Antrag ESTI

Mit Stellungnahme vom 8. Januar 2024 stellt das ESTI fest, dass keine Starkstromanlagen betroffen sind und beantragt, die Netzbetreiberin am Standort Evilard / Magglingen sei über das technische Anschlussgesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren (25).

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sachgerecht und nimmt diesen als Auflage in die Verfügung auf.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Bundesamts für Bauten und Logistik vom 7. Dezember 2023 in Sachen

Gemeinde Magglingen; Provisorische Unterkunft

mit den nachstehenden Unterlagen:

- MPV-Dossier vom 06.12.2023 inkl. Anhang und Beilagen
- Plan Werkleitungen / Kanalisation Erdgeschoss vom 06.12.2023, 1:100
- Plan Grundriss Erdgeschoss vom 06.12.2023, 1:100
- Plan Grundriss Obergeschoss vom 06.12.2023, 1:100
- Plan Grundriss Attikageschoss vom 06.12.2023, 1:100
- Plan Schnitte, vom 06.12.2023, 1:100
- Plan Fassaden vom 06.12.2023, 1:100
- Situationsplan vom 06.12.2023, 1:1000
- Visualisierung vom 06.12.2023, 1:100
- Brandschutzplan Grundrisse / Schnitt C-C vom 06.12.2023, 1:100
- Baugrunduntersuchungsbericht vom 10.12.2020 bzw. 22.01.2021
- Nachweis der energetischen Massnahmen der tpag (Dokument undatiert)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Leubringen/Magglingen spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Der Gesuchsteller hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfükten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Gewässerschutz / Abwasser

- d. Der Gesuchsteller hat das Baustellenpersonal über die Auflagen in der vorliegenden Verfügung und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.
- e. Der Gesuchsteller hat für die Belange der Versickerung (Planung und Ausführung) eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beizuziehen. Die Versickerungsanlagen sind

bezüglich Ausführung und Dimensionierung von dieser Fachperson gemäss der Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019) überprüfen zu lassen.

- f. Sämtliche häuslichen Abwässer sind an die Kanalisation anzuschliessen. Der Anschluss hat gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.
- g. Die neue Kanalisation ist vor dem Zudecken der Gemeinde zur Abnahme anzumelden.
- h. Nach der Fertigstellung sind neue oder veränderte Versickerungsanlagen der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.
- i. Das Regenabwasser von begehbaren Attikaflächen, Dachterrassen und Balkonen darf nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Die Mächtigkeit der Humusschicht hat dabei flächendeckend mindestens 30 cm zu betragen.
- j. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Pestizide etc.) verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- k. Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kolkschutzmassnahmen vorzusehen.
- l. Versickerungsanlagen sind einwandfrei zu unterhalten. Versickerungsmulden dürfen nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.
- m. Bei der Begrünung von Versickerungsmulden ist eine geschlossene Dauergrünlanddecke (Bspw. Wiese) anzustreben, die den Oberboden gut durchwurzelt und den Erhalt der Porenstruktur sicherstellt, ohne gleichzeitig tiefere Bodenschichten zu erschliessen. Tiefwurzelnende Pflanzen sind ungeeignet, da sie präferentielle Fliesswege und Bypass-Effekte begünstigen, was zu einem reduzierten Schutz des Grundwassers gegen den Eintrag von Schadstoffen führen kann. Nicht geeignet sind damit Sträucher und Bäume (vgl. «Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul DA [VSA, 2019]).
- n. Für die Versickerung von Regenabwasser über eine belebte Bodenschicht sind Versickerungsmulden als naturnahe Anlagen mit begrünten Böschungen und Böschungsneigungen bis maximal 2:3 auszuführen (vgl. die vorgenannte VSA-Richtlinie). Versickerungsmulden mit Betonwänden oder Steinblöcken entsprechen nicht den geltenden Richtlinien.
- o. Die verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- p. Beim Einbringen von Beton sind jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen von Betonguss bei Pfählungen sind zu kontrollieren und zu protokollieren.

Abfälle

- q. Das einzureichende Entsorgungskonzept hat den Anforderungen der VVEA-Vollzugshilfe zu entsprechen.

Diverses

- r. Die definitiven Planunterlagen zur Liegenschaftsentwässerung (Kanalisationsplan) sind der Genehmigungsbehörde zuhanden der Gemeinde Leubringen/Magglingen vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.
- s. Die Installationsfirma für den Trinkwasseranschluss muss eine ordentliche Konzession besitzen. Vor Baubeginn ist der Gemeinde Leubringen/Magglingen deren Name und Adresse bekannt zu geben.
- t. Trinkwasseranschluss: Die Installationsanzeigen sind der Gemeinde 3-fach und die Pläne 2-fach spätestens drei Wochen nach Baubeginn einzureichen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Gemeinde Leubringen/Magglingen die Fertigstellungsmeldung zuzustellen.

- u. Sämtliche Anpassungen an Werkleitungen ausserhalb des Gebäudeumrisses (Abwasser, Wasser, Elektro, Fernwärme, Gas, Telekommunikation) müssen im Leitungskataster nachgeführt werden. Dazu ist das jeweils zuständige Werk für die Einmessung der Werkleitungen am offenen Graben zu benachrichtigen. Die Meldung hat mindestens 48 h im Voraus und vor dem Eindecken der Leitungsgräben zu erfolgen.
- v. Die Netzbetreiberin am Standort Evilard / Magglingen ist über das technische Anschluss-gesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren.
- w. Das Provisorium ist innerhalb von sechs Monaten nach Bezug des definitiven Unterkunft- und Ausbildungsgebäudes zurückzubauen. Der erfolgte Rückbau ist der Genehmigungs-behörde schriftlich anzuzeigen.

3. *Anträge der Gemeinde Leubringen/Magglingen*

Die Anträge der Gemeinde Leubringen/Magglingen werden gutgeheissen, soweit sie nicht aus-drücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegen-standslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrie-ben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bun-des wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungs-gericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Fellerstrasse 21, 3003 Bern (R)
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Abteilung Infrastruktur und Logistik, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Einwohnergemeinde Evilard, Bauverwaltung, Route Principale 37, 2533 Evilard (R)
- Ortsverein Magglingen, 2532 Magglingen (R)
- Petitionsgruppe «Hochhaus Magglingen: NEIN», 2532 Magglingen (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ESTI
- Kdo Kompetenzzentrum Sport der Armee
- BASPO
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)